



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 553/6-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen  
Landtages vom 12. Oktober 1978, betreffend  
ein Gesetz über die Organisation der Be-  
zirkshauptmannschaften

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

Zu GZ 155/1978  
vom 12. Oktober 1978



An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am  
28. November 1978 beschlossen, der Kundmachung des  
Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Land-  
tages vom 12. Oktober 1978, betreffend ein Gesetz  
über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften  
gemäß Art.15 Abs.10 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kund-  
machung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu fol-  
genden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs.2 dritter Satz:

Der Versuch durch eine Neufassung dieser Bestimmung  
den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken  
Rechnung zu tragen ist nicht geglückt. Nach wie vor  
wird aus der in Rede stehenden Bestimmung nämlich nicht  
deutlich, daß es nicht in die Zuständigkeit des Landes-  
gesetzgebers fällt, den Landeshauptmann zu ermächtigen,  
den Bezirkshauptmannschaften Aufgaben der Auftragsver-  
waltung des Bundes zu übertragen bzw. zuzuweisen. Die  
Zulässigkeit einer derartigen Übertragung bzw. Zuweisung

bestimmt sich ausschließlich nach bundesgesetzlichen Regelungen.

Zu § 4 Abs.4:

Diese Bestimmung erscheint verfassungsrechtlich insoferne bedenklich, als sie - im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung - vorsieht, daß sich der Landeshauptmann bei Ausübung der Aufsicht über die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bezirkshauptmannschaften des Landesamtsdirektors zu bedienen hat.

Sowohl nach Art.106 B-VG wie auch nach § 1 Abs.3 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien obliegt dem Landesamtsdirektor die Leitung des inneren Dienstes ausdrücklich nur in Bezug auf das Amt der Landesregierung. Die Frage, ob unter dem Begriff "Amt der Landesregierung" im gegebenen normativen Zusammenhang etwa auch die Bezirksverwaltungsbehörden zu verstehen sind, wird in der wissenschaftlichen Literatur mit überzeugenden Argumenten verneint (vgl. KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Seite 334). So gesehen wird aber deutlich, daß die Regelung der Frage, welcher Organisationseinheit bzw. welches Organwalters sich der Landeshauptmann bei Besorgung der erwähnten Aufsichtsfunktion zu bedienen hat, der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Abs.5 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes) vorbehalten bleiben muß. Eine landesgesetzliche Regelung dieser Frage erscheint daher von Verfassungs wegen unzulässig.

29. November 1978  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amt der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~1. DEZ. 1978~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen  
Stempel.~~

~~0~~

*Randolf*